



## CD, DVD & Blu-ray Disc

Stand 11/2017

### Zentrale Aussage

CDs, DVDs und Blu-ray Discs bestehen aus Polycarbonat, einem rezyklierbaren Kunststoff. Sie sollten nicht über den Restmüll, sondern über kommunale und gewerbliche, gegebenenfalls karitativ-gemeinnützige Sammelsysteme entsorgt werden. Auch die Gelbe Tonne ist hierfür der falsche Weg. Dieses Sammelsystem ist in seiner nicht zur Wertstofftonne erweiterten Form nur für Verpackungsabfälle vorgesehen.

### Andere Begriffe / Synonyme

Optischer Datenträger mit verschiedenen Formaten (-ROM, -R, SACD (Super Audio CD) etc.)

### Herkunft

Privathaushalte, Gewerbe, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen etc.

### Eigenschaften

Die Datenträger bestehen aus durchsichtigem Polycarbonat (PC), einem Kunststoff, mit funktionalen Metall-, Legierungs- und dielektrischen Schichten aus Nicht-/ Metallverbindungen. Auf einer Schutzschicht wird der Aufdruck aufgebracht. Informationen werden mittels Laser mit Licht im sichtbaren Bereich ausgelesen oder darauf gebrannt und daher als optische Datenträger bezeichnet.

Für den Verkauf und die Aufbewahrung werden die Datenträger verpackt, so dass das Gesamtprodukt über weitere rezyklierbare Komponenten wie Hülle aus Kunststoffen, Karton oder Papier verfügt. Die Außenverpackung (Kunststoffolie) ist Verpackungsabfall nach Verpackungsverordnung (VerpackV, siehe Anhang V Nr. 2<sup>1</sup>).

### Statistische Daten

Das Umweltbundesamt veröffentlichte 2006 im Internet, dass 2005 weltweit ca. 40 Mrd. CDs auf den Markt gekommen sein dürften. Jährliche Zuwachsraten von 15 % wurden erwartet. Die optischen Datenträger konkurrieren heute mit dem USB-Stick, externen Festplatten und Diensten wie Cloud-Computing im Datenbereich sowie Streaming und Downloads bei Musik.

Die weltweite jährliche Recyclingquote aller optischen Datenträger wurde 2005 auf 8 bis 12 % geschätzt. Konkrete Abfallmengen aus Bayern oder anderen Bundesländern liegen nicht vor.

### Vermeidung

Durch pflegliche Behandlung und einen korrekten technischen, die zur Verfügung stehende Speichermenge möglichst ausschöpfenden Einsatz der CDs, DVDs und Blu-Ray Discs lassen sie sich länger nutzen (UBA 2016). Eine Verlängerung der Lebensdauer kann durch Verschenken und Verkaufen erreicht werden. Ausgemusterte CDs lassen sich übrigens – weg vom technischen Einsatz – wegen der sich in ihnen spiegelnden Sonne und der UV-Beständigkeit des Materials als Vogelscheuchen in obsttragenden Bäumen und Sträuchern verwenden. Bruchstücke und unnütz gewordene CDs sollten aber genauso wie defekte Netze etc. wieder weggeräumt werden.

---

<sup>1</sup> Anhang V VerpackV: [http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv\\_1998/anhang\\_v.html](http://www.gesetze-im-internet.de/verpackv_1998/anhang_v.html)

## Verwertung

Durch werkstoffliche Verwertung können Polycarbonat-Wertstoffe gewonnen werden, für die Erlöse erzielt werden. Neben Polycarbonat-Wertstoff für andere Zwecke ist es möglich, Polycarbonat für neue CDs herzustellen.

## Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Wegen des wertvollen Polycarbonats sollten die optischen Datenträger nicht zusammen mit dem Restabfall entsorgt werden. Defekte Datenträger privater Haushalte können über kommunale Wertstoffhöfe oder sonstige Sammelstellen der Städte und Gemeinden Bayerns entsorgt werden. Gesammelt wird mittels Spindeln, Gitterboxen und Tonnen<sup>2</sup>. Auskunft über die Sammlungen geben die kommunalen Abfallberater (StMUV: [Abfallwirtschaft in Ihrer Region](#)).

Hinweise:

- Datenträger werden bei den Sammelstellen in der Regel nur getrennt von den Hüllen entgegengenommen.
- Datenträger mit vertraulichen Daten sollten durch tiefes Ritzen der bedruckten Oberseite (darunter befindet sich die Daten-tragende Schicht) von innen zum Rand hin unlesbar gemacht werden.
- Die Verpackungsfolien lassen sich über die Gelbe Tonne, der Verpackungskarton und Papier über die Papiertonne entsorgen.
- Die Hüllen nimmt der Wertstoffhof eventuell auch an, z.B. weil diese beim CD-Verwerter auch verwertet werden können.

## Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Im Internet bieten zahlreiche Verwerter die Akten- oder Datenvernichtung an. Es ist ratsam, sich bei ihnen Informationen über die Übernahmekonditionen, die zuverlässige Vernichtung und gegebenenfalls den weiteren Verwertungsweg einzuholen. Betriebe zur Sammlung, Beförderung und Verwertung von Abfallkunststoffen (AVV-Schlüssel siehe unten) finden sich in der [Verwerterdatenbank Bayern \(VDB\)](#). Ob CDs etc. angenommen werden, ist mit dem jeweiligen Betrieb aus der VDB zu klären. Über Bayern hinaus gibt es Entsorgungsunternehmen für CDs, siehe z.B. UBA (2016). Auf Anfrage werden eventuell auch die Hüllen angenommen und einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## Rechtliche Kurzinformation

Einstufen sind CDs, DVDs und Blu-ray Discs nach den Bestimmungen der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wegen ihrer Beschaffenheit ist davon auszugehen, dass sie als nicht gefährlicher Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ohne Sammelentsorgungs- oder Entsorgungsnachweis nach Nachweisverordnung erfasst und verwertet werden können. Für Abfallentsorger besteht Registerpflicht, nicht aber für Abfallerzeuger und Abfallbeförderer.

## In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

20 01 39      Kunststoffabfälle

## Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist  
Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) geändert worden ist

<sup>2</sup> siehe beispielsweise [www.abfallberatung-unterfranken.de/news.html?mode=showEntry&newsId=122](http://www.abfallberatung-unterfranken.de/news.html?mode=showEntry&newsId=122)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) oder gegebenenfalls auch mit Erläuterung im [Abfallratgeber Bayern](#) (z. B. zum KrWG).

## Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

UBA Umweltbundesamt (2016): [CDs und DVDs](#). – Online-Information, Dessau-Roßlau.

### Impressum:

#### Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)

#### Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Anita Zimmermann

Telefon: 0821 9071-5342, E-Mail: [anita.zimmermann@lfu.bayern.de](mailto:anita.zimmermann@lfu.bayern.de)

Internet: [www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm)

#### Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter [www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm) veröffentlicht.